

D. Verschiedenes

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **36 (1939)**

Heft (9)

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

das nicht gelten lassen wollte, hätte es an die Schiedsinstanz rekurrieren müssen. Nachdem aber der Beschluß von Luzern rechtskräftig und damit auch für Schwyz verbindlich geworden ist, kann es sich dieser Verbindlichkeit nicht durch einen entgegengesetzten Beschluß entziehen und kann das Departement diesen Beschluß nicht schützen.

Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt:

Der Beschluß des Gemeindedepartements des Kantons Luzern vom 1. März 1939 ist in Rechtskraft erwachsen; demgemäß ist der Fall L. ab 1. Oktober 1938 nach Konkordat zu führen.

D. Verschiedenes.

Protokoll der zweiten Konkordatskonferenz

Bern, im Parlamentsgebäude, den 17. April 1939.

(Schluß aus Nr. 7 und 8.)

Herr *Reg.-Rat Wanner* (Schaffhausen) beantragt, den Entscheid auszusetzen, damit die Kantone die Frage auf Grund des Protokolls noch näher prüfen können.

Der Vorsitzende: Unsere bisherige Auffassung schien uns richtig; wenn Sie sie ablehnen, müssen wir über Ihre Meinung Klarheit haben. Ein Aufschub wäre daher nicht erwünscht.

Herr *Caduff* (Graubünden): Wenn wir von der bisherigen Auffassung abweichen, gehen wir von Art. 12 überhaupt ab. Der Wohnkanton soll zur Anfrage verpflichtet sein, der Heimatkanton zu rechtzeitiger Antwort.

Herr Dr. *Naegeli* (Zürich) wendet sich gegen den Vorschlag, daß der Heimatkanton in jedem Falle sofort Einspruch erheben sollte. Dem zweiten Satz von Art. 12 Abs. 2 sollte nicht zu große Bedeutung beigemessen werden.

Herr *Reg.-Rat Wismer* (Luzern) unterstützt den Antrag Wanner auf Verschiebung, da die Frage noch nicht genügend abgeklärt ist. Inzwischen sollen die Kantone die Sache studieren und ihre Auffassungen dem Departement unterbreiten.

Der Vorsitzende: Wenn nun aber demnächst ein neuer Fall kommt? Dann werden wir wieder nach dem Prinzip des Falles Kohlhaupt entscheiden müssen, solange wir nicht genau wissen, was die Kantone wünschen.

Herr *Fürsprech Wyder* (Bern) befürwortet, daß die Behandlung der Frage heute abgeschlossen werde.

Durch *Abstimmung* wird die Verschiebung mit 5 gegen 4 Stimmen abgelehnt.

Ferner wird durch *Abstimmung* mit 8 gegen 0 Stimmen folgende Auffassung, im Sinne einer Anregung an die Schiedsinstanz, gutgeheißen: Eine Pflicht des Wohnkantons, den Heimatkanton anzufragen, besteht nicht. Der Wohnkanton muß aber nachher den Beweis des wohlverstandenen Interesses des Unterstützten erbringen. Die Konferenz erwartet, daß nötigenfalls die beiden Kantone zu einer Verständigung zu gelangen suchen, bevor die Umzugsunterstützung ausgerichtet wird.

Herr Dr. *Naegeli* (Zürich): Wie steht es mit der Revision des Entscheides im Falle Kohlhaupt?

Der Vorsitzende: Ich kann die Revision nicht in Aussicht stellen, sofern nicht neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden. Zürich mag versuchen, die Revision herbeizuführen. Die Konferenz kann in dieser Sache nichts Bindendes beschließen.

Herr Dr. *Albisser* (Luzern): Die Frage stellt sich allgemein in bezug auf die Änderung der Praxis. Revision sollte möglich sein in Fällen, die unter dem alten Konkordat entschieden worden sind und unter dem neuen anders zu entscheiden wären. Der Unterstützungsfall geht weiter: eine neue Regelung kann erwünscht sein.

Der Vorsitzende lehnt diesen Vorschlag ab. Bloß wegen der Änderung des Gesetzes oder der Praxis kann kein neuer Entscheid verlangt werden, wohl aber, wenn die tatsächlichen Verhältnisse sich wesentlich ändern; dann ist ein neuer Entscheid auch ohne Anwendung von Art. 19 möglich.

Herr Dr. *Naegeli* (Zürich): Im Falle Kohlhaupt lag Verletzung klaren Rechts und Verweigerung rechtlichen Gehörs vor: die Revision ist daher erforderlich. Hierüber wünsche ich klaren Bescheid.

Herr *Regierungsrat Wismer* (Luzern) befürwortet Revision des Entscheides im Falle Kohlhaupt.

Der Vorsitzende: Die Konkordatskonferenz hat den Zweck der Meinungsäußerung; wir müssen erfahren, wie Sie denken. Zustimmung der Konferenz zu den Entscheidungen ist dagegen nicht erforderlich. Die Meinungsäußerung der Konferenz kann eine Wirkung nur für die Zukunft haben; sonst wäre die Konferenz eine Oberinstanz zur Beurteilung der schon entschiedenen Fälle, was wir ablehnen müßten.

Herr Dr. *Naegeli* (Zürich): Nicht die Konferenz soll einen neuen Entscheid fällen, sondern das Departement. Es fragt sich, ob Art. 19 anwendbar sei.

Der Vorsitzende hat Bedenken wegen der Konsequenzen für die Praxis. Zürich müßte einen Beschluß nach Art. 17 fassen und die Sache neu vor das Departement bringen.

Herr *Caduff* (Graubünden) wendet sich gegen die Wiedererwägung, weil solche Revisionsbegehren sonst immer wieder vorkämen. Der unterliegende Kanton ist öfters mit dem Entscheid nicht einverstanden.

Herr *Fürsprech Wyder* (Bern): Eine Empfehlung durch die Konferenz ist nicht nötig. Wenn der Fall neu vor das Departement gebracht wird, ist dieses verpflichtet, wenigstens die Vorfrage zu prüfen, ob materiell eine Revision möglich sei.

Der Vorsitzende: Wünscht jemand noch die Behandlung anderer Traktanden? Niemand meldet sich.

Herr *Inspektor Lehner* (Aargau) und Herr Dr. *Naegeli* (Zürich) wünschen 3 bis 4 Exemplare des Protokolls zu erhalten.

Der Vorsitzende schließt die Konferenz um 17 Uhr.

Der Protokollführer: sig. *Zimmermann*.

Aus einem Schreiben des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements an die kantonalen Armendepartemente vom 12. Mai 1939.

Wir sehen uns veranlaßt, auf den Beschluß der Konkordatskonferenz betr. die *Beendigung des Konkordatsfalles bei Rekurs* (Art. 15) zurückzukommen. Dieser Beschluß ging dahin, auch bei Rekurs solle der Konkordatsfall mit Ablauf des 30. Tages nach Zustellung des durch den Rekurs angefochtenen Beschlusses aufhören, und von da an habe der rekurrierende Kanton die ganze Unterstützungslast zu tragen. (Dies natürlich nur, wenn nicht etwa der Rekurs geschützt wird, da dann der Konkordatsfall ohnedies nicht aufhört). Herr Dr. Ruth hat darauf hingewiesen, daß noch eingehend geprüft werden müsse, ob diese Lösung nicht dem Art. 45 der Bundesverfassung zuwiderlaufe. Die Konferenz hat gegen diesen Vorbehalt keine Einwendungen erhoben.

Diese Prüfung hat nun ergeben, daß in der Tat Art. 45 der Bundesverfassung durch den Beschluß der Konferenz verletzt würde; infolgedessen können wir uns als Schiedsinstanz diesem Beschluß nicht anschließen. Die Gründe hiefür sind kurz folgende:

Der Heimatkanton könnte nur dann verpflichtet sein, nach Beendigung des Konkordatsfalles dem Wohnkanton die ganze Unterstützung zu vergüten, wenn

er die Pflicht hiezu mit dem Konkordat übernommen hätte, d. h. wenn diese Pflicht Konkordatsinhalt wäre. Die Kantone sind allerdings berechtigt, von der verfassungsmäßigen Regelung abweichende Abreden zu treffen, sofern diese nicht die Rechte des Unterstützten schmälern. Die entscheidende Frage ist demnach, ob das Konkordat eine solche Abrede für den uns beschäftigenden Fall enthält. Auf eine solche könnte nur durch Auslegung geschlossen werden. Sie würde aber dem ganzen Aufbau des Konkordates zuwiderlaufen. Dieses unterscheidet durchwegs scharf zwischen Konkordats- und Nichtkonkordatsfällen. Es stellt genau fest, wann der Konkordatsfall entsteht und wann er aufhört. Und in Art. 1, Abs. 2 sagt es ausdrücklich, daß Nichtkonkordatsfälle der bundesrechtlichen Regelung unterstellt seien. Nur in Konkordatsfällen besteht eine durch das Konkordat begründete Unterstützungspflicht, und dann hat niemals ein Kanton die ganze Unterstützungslast zu tragen, sondern diese wird stets konkordatlich geteilt.

Ist einmal der Konkordatsfall beendet, dann besteht nur noch ein Nichtkonkordatsfall, und für diesen gelten nur noch die Grundsätze der verfassungsmäßigen Regelung. Der Heimatkanton ist aber nach dieser grundsätzlich zu keiner Leistung an den Wohnkanton verpflichtet.

Die Annahme, daß das Konkordat nach Beendigung des Konkordatsfalles gewissermaßen noch in die bundesrechtliche Regelung hineinregieren wolle, würde unseres Erachtens genügender Gründe entbehren. Allerdings enthält das Konkordat in Art. 21 auch eine Anordnung für Nichtkonkordatsfälle. Diese Ausnahme wurde aber ausdrücklich gemacht, und gerade darum an den Schluß gestellt, weil sie isoliert dasteht.

Wenn das Gesagte richtig ist, dann ist auf alle Fälle der Beschluß der Konkordatskonferenz nicht so durchführbar, wie er gefaßt wurde. Der mit dem Rekurs unterliegende Kanton könnte nur dann mit allen Unterstützungskosten belastet werden, wenn er der Wohnkanton ist, also im Falle des Heimrufes. Diese Lösung wäre aber ungerecht, sowohl bei Heimschaffung wie bei Heimruf. Der erfolglos gegen eine Heimschaffung rekurrierende Heimatkanton würde noch damit belohnt, daß er während der Dauer des Rechtsstreites überhaupt nichts zu leisten hätte. Umgekehrt würde im Falle des Heimrufes der Wohnkanton für seinen ausschließlich im Interesse des Unterstützten ergriffenen Rekurs mit Tragung aller Unterstützungskosten während der Streitdauer bestraft. Um diese Ungerechtigkeiten zu vermeiden, bleibt nichts anderes übrig, als den Konkordatsfall bis zum Eintritt der Rechtskraft weiter dauern zu lassen.

Wir müssen demgemäß den Grundsatz aufstellen:

Der Konkordatsfall endet gemäß Art. 15, Abs. 1, ob rekurriert wird oder nicht, stets mit dem Eintritt der Rechtskraft des Heimschaffungs- bzw. Heimrufsbeschlusses.

Bessere Belehrung durch Einsprache Ihrerseits vorbehalten, die wir innert Monatsfrist erbitten, werden wir an dieser Lösung festhalten.

An der Konkordatskonferenz wurde auch die Frage aufgeworfen, aber nicht besprochen, wie es zu halten sei, wenn von Anfang an Heimschaffungsgründe bestehen. Ob dann nicht überhaupt kein Konkordatsfall entstehe? Sie muß verneint werden. Die Gründe von Art. 13 und 14 sind Beendigungsgründe (siehe Marginale zu Art. 12) des Konkordatsfalles, sie setzen also logischerweise voraus, daß dieser entstanden sein müsse. Die Gründe, welche die Entstehung eines Konkordatsfalles zu hindern vermögen, sind in Art. 2 geregelt (siehe insbesondere Art. 2, Abs. 5). Natürlich kann aber der Wohnkanton sofort nach Entstehung des Konkordatsfalles die Heimschaffung beschließen, wenn er die Gründe des Art. 13, Abs. 1 für gegeben hält. Er braucht nicht noch während einer gewissen Zeit zuzusehen.

Eidg. Justiz- u. Polizeidepartement: sig. *Baumann.*